

Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 4 der Satzung AOK NORDWEST:

Die AOK NORDWEST erstattet ihren Versicherten die Kosten von Schutzimpfungen zur primären Prävention von Krankheiten sowie von ärztlich verordneten anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe unter folgenden Bedingungen:

1. Es gelten die Regelungen zum AOK-Gesundheitsbudget (§ 8 Abs. 3 der Satzung). Im Rahmen des AOK-Gesundheitsbudgets werden Versicherten die entstandenen Kosten für Schutzimpfungen, Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, Osteopathie, nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtung und zusätzliche Leistungen für Schwangere in Höhe von 80 v. H. sowie die Kosten für Professionelle Zahnreinigungen für bis zu zwei Behandlungen im Kalenderjahr in Höhe von jeweils bis zu 50,00 EUR erstattet. Der Erstattungsbetrag ist insgesamt auf 500,00 EUR je Versicherten und Kalenderjahr begrenzt.

Bei den Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe handelt es sich um Medikamente zum Schutz vor der Weiterverbreitung anderer bestimmter übertragbarer Krankheiten.

2. Die Erstattung umfasst folgende Kosten:

Schutzimpfungen:

- Ärztliche Impfleistung (ärztliches Honorar)
- Impfstoffkosten

Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe:

- Ärztliche Leistung (ärztliches Honorar), sofern das Medikament ärztlich verabreicht wird
- Arzneimittelkosten

Zur Erstattung kann ein ärztliches Honorar, das nach den Bestimmungen der privatärztlichen Gebührenordnung berechnet wird (GOÄ-Ärzte), akzeptiert werden.

3. Der Impfstoff und die Medikamente zur Prophylaxe können über ein Privatrezept aus einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Rechts zulässigen Versandhandels bezogen werden.
4. Von der Erstattungsregelung sind Impfungen und Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen folgende Erkrankungen erfasst:

Schutzimpfungen:

- Cholera
- Diphtherie
- FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)
- Gelbfieber
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Herpes zoster (Gürtelrose)
- Haemophilus influenzae Typ b (Hib)
- HPV (Humane Papillomviren)
- Influenza
- Japanische Enzephalitis
- Masern
- Meningokokken

- Mumps
- Pertussis (Keuchhusten)
- Pneumokokken
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Rotaviren
- Röteln
- Tetanus
- Typhus
- Tollwut
- Tuberkulose
- Varizellen (Windpocken)

Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe:

- Malaria-Prophylaxe
5. Zur Erstattung sind personifizierte Rechnungen/Verordnungen vorzulegen. Werden der AOK keine Originalrechnungen/-verordnungen vorgelegt, sind die Originalrechnungen/-verordnungen vom Versicherten 4 Jahre aufzubewahren und der AOK auf Verlangen vorzulegen. Die 4jährige Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Erstattung beantragt wurde.